



Statuten

TC Stadel

1. Name, Sitz, Zweck

- | | | |
|-----|---|----------------------------|
| 1.1 | Unter dem Namen "Tennisclub Stadel" besteht ein Verein mit eigener Rechtspersönlichkeit (Körperschaft) im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz in 8174 Stadel. | Name

Sitz |
| 1.2 | Der Tennisclub Stadel bezweckt Ausübung und Förderung des Tennissports. | Zweck |
| 1.3 | Der Club kann sich den bezüglichen Verbänden und deren Dachorganisationen anschliessen. | Verbands-
zugehörigkeit |
| 1.4 | Der Club ist politisch und konfessionell neutral. | Neutralität |

2. Mitgliedschaft

- | | | |
|-----|--|------------------|
| 2.1 | Der Tennisclub umfasst folgende Mitgliederkategorien:
- Aktivmitglieder - Junioren
- Ehrenmitglieder - Passivmitglieder | Kategorien |
| 2.2 | Aktivmitglieder sind Personen, die das 18. Altersjahr vollendet haben, wobei Artikel 2.4 vorbehalten bleibt. | Aktivmitglieder |
| 2.3 | Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um den Club und den Tennissport besonders verdient gemacht haben. | Ehrenmitglieder |
| 2.4 | Junioren sind Jugendliche bis zu dem ihrem 18. Geburtstag folgenden Jahresende. | Junioren |
| 2.5 | Passivmitglieder sind Freunde und Gönner des Tennisclubs Stadel, die diesen durch regelmässige Beiträge finanziell unterstützen. | Passivmitglieder |

3. Aufnahme von Mitgliedern

- | | | |
|-----|--|---|
| 3.1 | Aufnahmegesuche haben schriftlich an den Vorstand zu erfolgen. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand.
Die Mitgliedschaft im Tennisclub Stadel ist im Rahmen der Kapazität der Tennisanlage in erster Linie Einwohnern der Politischen Gemeinde Stadel offenzuhalten. Beitritts Gesuche auswärtiger Personen als Aktivmitglieder oder Junioren dürfen nur berücksichtigt werden, sofern im Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Aufnahme keine Eintrittsgesuche von Einwohnern der Politischen Gemeinde Stadel vorliegen.
Die Ablehnung von Beitritts Gesuchen seitens Einwohner der Politischen Gemeinde Stadel ist gegenüber den Gesuchstellern zu begründen. Letzteren steht innert 10 Tagen, von der Zustellung des Ablehnungsbeschlusses des Vereinsvorstandes an gerechnet, das Rekursrecht an die Generalversammlung offen, welche endgültig entscheidet. | Aufnahmegesuch

Ablehnung |
| 3.2 | Wer in den Tennisclub Stadel eintritt, unterzieht sich dessen Statuten und Reglementen. | Verbindlichkeit |

4. Rechte der Mitglieder

- Aktivmitglieder und Junioren 4.1 Aktivmitglieder und Junioren sind im Rahmen der Reglemente berechtigt, die Clubanlagen zu benützen.
- 4.2 Aktivmitglieder sind an der Generalversammlung stimmberechtigt.
- Passivmitglieder 4.3 Passivmitglieder sind auf der Anlage des Tennisclubs Stadel willkommen, sie sind jedoch nicht spielberechtigt. An der Generalversammlung haben sie beratende Stimme, jedoch kein Stimmrecht.
- Ehrenmitglieder 4.4 Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie die Aktivmitglieder, sie sind jedoch von der Bezahlung des Jahresbeitrages befreit.

5. Pflichten der Mitglieder

- Beitragspflicht 5.1 Die Mitglieder sind verpflichtet, die jeweils von der Generalversammlung festgelegten finanziellen Leistungen zu erbringen. Diese setzen sich aus folgenden Beiträgen zusammen (und in Klammern sind jeweils die Höchstbeträge fixiert):

- Beiträge
- a) Aktivmitglieder
- dem Jahresbeitrag (Einzelmitglieder 500 Franken; Ehepaare 1'000 Franken)
 - der einmaligen Übernahme von Anteilscheinen (1'500 Franken)
 - allfälligen anderen, besonderen Beiträgen (z.B. für Tennisbälle, Turniere etc.) gemäss dem jeweiligen Beschluss der GV
- b) Junioren
- dem reduzierten Jahresbeitrag (150 Franken)
 - allfälligen anderen, besonderen Beiträgen (z.B. für Tennisbälle, Turniere etc.) gemäss dem jeweiligen Beschluss der GV
- c) Passivmitglieder
- dem reduzierten Jahresbeitrag (100 Franken)

Sistierung der Spielberechtigung für Aktivmitglieder

- Reduktion des Jahresbeitrages für Aktivmitglieder In Härtefällen (z.B. Krankheit, Auslandsaufenthalt, Unfall, Mutterschaft etc.) kann der Jahresbeitrag auf einen durch den Vorstand festzulegenden Minimalbeitrag reduziert werden. Der Aktive ist in der entsprechenden Saison nicht spielberechtigt. Der Antrag auf Reduktion des Mitgliederbeitrages ist schriftlich dem Vorstand einzureichen. Ab 1. Mai ist eine Reduktion des Jahresbeitrages grundsätzlich nicht mehr möglich.

- Bezug Anteilscheine hinausschieben 5.2 Junioren, die zu den Aktivmitgliedern übertreten, sich aber noch in der Ausbildung befinden, kann der Vorstand die Bezahlung von Anteilscheinen hinausschieben.

6. Austritt und Ausschluss von Mitgliedern

- Zeitpunkt des Austritts 6.1 Der Austritt aus dem Club bzw. der Übertritt in eine andere Mitgliederkategorie kann nur auf Ende eines Vereinsjahres erklärt werden und zwar mittels schriftlicher Mitteilung an den Vorstand.
- Rückzahlung der Anteilscheine 6.2 Beim Austritt aus dem Tennisclub Stadel sind dem austretenden Mitglied die Anteilscheine bis zum 30. Juni des Folgejahres zurückzuzahlen, sofern der "Mitglieder-Minimalbestand" erreicht ist. Kann die Rückzahlung nicht statutengemäss erfolgen, werden die Anteilscheine der Serie A wie diejenigen der Serie B verzinst.
- Ausschluss 6.3 Mitglieder, die den Statuten, Beschlüssen oder den Interessen des Clubs zuwiderhandeln, die dem Ansehen des Clubs oder des Tennissportes ganz allgemein Schaden zufügen oder ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Club nicht nachkommen, können durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Einem ausgeschlossenen Mitglied steht das Rekursrecht an die nächstfolgende GV offen. Der Rekurs hat keine aufschiebende Wirkung. Die Generalversammlung entscheidet über den Rekurs mit einfachem Mehr und überdies endgültig.
- Rekursrecht bei Ausschluss

7. Organe des Vereins

Die drei Organe des Vereins sind:

Organe

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsrevisoren

8. Generalversammlung

- 8.1 Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich im 1.Quartal statt. Die Einladung mit Traktandenliste muss den Mitgliedern mindestens 14 Tage im voraus zugestellt werden. Ordentliche GV
- 8.2 Ausserordentliche Generalversammlungen werden vom Vorstand oder auf schriftliches Begehren von mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder einberufen. Einladung und Traktandenliste für ausserordentliche Generalversammlungen sind den Mitgliedern ebenfalls 14 Tage im Voraus zuzustellen. Ausserordentliche
GV
- 8.3 In die Kompetenz der Generalversammlung fallen: Kompetenzen der
GV
- Genehmigung des Protokolls
 - Abnahme des Jahresberichtes
 - Abnahme der Jahresrechnung
 - Festsetzung der Jahresbeiträge, des "Mitglieder-Minimalbestandes" und der Entschädigung für Vereinsfunktionen
 - Genehmigung des Budgets
 - Wahl des Vorstandes, der Rechnungsrevisoren
 - Wahl der Mitglieder der Spielkommission
 - Revision der Statuten
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder und des Vorstandes
 - Genehmigung der Reglemente wie z.B. Spiel- und Platzreglement, welche durch den Vorstand aufgestellt werden
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- 8.4 Anträge der Mitglieder an die Generalversammlung müssen dem Vorstand bis spätestens 30 Tage vor der Generalversammlung schriftlich mitgeteilt werden. Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste figurieren, kann an der Generalversammlung nicht Beschluss gefasst werden. Anträge an die GV
- 8.5 Die Beschlüsse werden an der Generalversammlung mit dem einfachen Mehr gefasst. Für die Wahlen gilt ebenfalls das einfache Mehr. Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Durchführung geheimer Wahlen oder Abstimmungen verlangen. Der Präsident stimmt nicht mit. Bei Stimmengleichheit hat er den Stichentscheid. Beschlussfassung
an der GV

9. Vorstand

- 9.1 Der Vorstand ist ausführendes Organ des Vereins. Er vertritt den Verein nach aussen. Der Vorstand beschliesst über sämtliche Geschäfte, soweit sie nicht in die Kompetenz der Generalversammlung fallen. Kompetenzen des
Vorstandes
- 9.2 Der Vorstand besteht aus mindestens 5, jedoch höchstens 7 Mitgliedern und konstituiert sich selbst. Vorstandsressort
- 9.3 In den Vorstand können nur Aktivmitglieder gewählt werden. Die Mitglieder des Vorstandes erfüllen ihre Aufgabe nebenamtlich. Der Vorstand erhält eine von der Generalversammlung festgelegte Entschädigung. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Die Wiederwahl ist möglich. Amtsdauer
- 9.4 Für den Tennisclub zeichnen rechtsverbindlich der Präsident zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes. Für den Postcheck- und den Bankverkehr führt der Kassier Einzelunterschrift. Unterschrifts-
berechtigung

Beschlussfassung des Vorstandes 9.5 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident bzw. in dessen Abwesenheit der Vizepräsident Stichentscheid.

10. Rechnungsrevisoren

Wahl Rechnungsrevisoren 10.1 Die Generalversammlung wählt aus den Mitgliedern zwei Rechnungsrevisoren. Die Rechnungsrevisoren dürfen dem Vorstand nicht angehören.
Aufgaben der Revisoren 10.2 Die Rechnungsrevisoren haben die Rechnung des Tennisclubs Stadel, die Bücher und Belege zu prüfen und der GV hierauf schriftlich Bericht und Antrag bezüglich der Abnahme der Rechnung zu stellen.

11. Statutenrevision

Statutenänderung Die Statuten können durch die Generalversammlung (ordentliche und ausserordentliche) revidiert werden. Für Änderungen der Statuten sind neben der Zustimmung des Gemeinderates 2/3 der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

12. Dauer und Auflösung des Vereins

Vereinsjahr 12.1 Der Tennisclub Stadel besteht auf unbestimmte Dauer. Das Vereinsjahr beginnt jeweils am 1. Januar und dauert 12 Monate.
Auflösung oder Fusion 12.2 Die Auflösung des Clubs oder die Fusion mit einem anderen Verein ist nur anlässlich einer speziell zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung möglich. Der Antrag zu einer solchen Generalversammlung ist vom Vorstand oder von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Clubs zu stellen. An der Generalversammlung selbst entscheidet das 2/3 Mehr der anwesenden Stimmberechtigten über Auflösung oder Fusion.
Vereinsvermögen 12.3 Bei Auflösung des Vereins entscheidet die letzte Generalversammlung über die Verwendung des Vereinsvermögens.

13. Haftung

Haftpflicht Für die Verbindlichkeiten des Tennisclubs Stadel haftet allein das Vereinsvermögen. Persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Die vorliegenden Statuten wurden an der Generalversammlung vom 24.5.1991 angenommen und an der Generalversammlung vom 15.03.2013 geändert und treten mit der Genehmigung durch den Gemeinderat Stadel in Kraft. Sie ersetzen alle vorherigen Statuten.

8174 Stadel, 15. März 2013

Für den Vorstand des Tennisclubs Stadel:

Der Präsident

Der Vizepräsident

Willi Schmid

Werner Maag